

BGer 5D 19/2022 vom 25. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_19_2022

FR: TF 5D 19/2022 du 25 février 2022

IT: TF 5D 19/2022 del 25 febbraio 2022

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Gesuch vom 18. August 2021 ersuchte die Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U. _____ das Bezirksgericht Winterthur um provisorische Rechtsöffnung. Mit Verfügung vom 20. August 2021 setzte das Bezirksgericht dem Beschwerdeführer Frist zur Stellungnahme an, wobei es androhte, dass das Gericht bei Säumnis aufgrund der Akten entscheiden werde. Innert Frist ging keine Stellungnahme ein. Mit in unbegründeter Form erlassenen Urteil vom 7. September 2021 erteilte das Bezirksgericht der Beschwerdegegnerin in der genannten Betreuung provisorische Rechtsöffnung für Fr. 3'947.10 nebst Zins, Kosten und Entschädigung. Mit Eingaben vom 7. und 13. September 2021 (jeweils Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Beschwerde. Am 15. September 2021 versandte das Bezirksgericht die begründete Fassung des Urteils. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 20. September 2021 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 20. Januar 2022 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 3. Februar 2022 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Der Entscheid des Obergerichts ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Obergericht gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat, indem es auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den obergerichtlichen Erwägungen (mangelnde Auseinandersetzung mit dem bezirksgerichtlichen Entscheid in der Beschwerde vom 20. September 2021; Unbeachtlichkeit der Eingaben vom 7. und 13. September 2021 im bezirksgerichtlichen und im Beschwerdeverfahren; Novenausschluss im Beschwerdeverfahren) auseinander und er nennt keine verfassungsmässigen Rechte, die verletzt worden sein sollen. Stattdessen macht er insbesondere geltend, er sei der Geschädigte, und nicht die Beschwerdegegnerin, und die Kreditkarte sei ihm gestohlen worden. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den

Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.